Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№ 14. Zamość, am 1. September 1916. Jahr 2.

№ 12. 539/ZK.

1. Veränderungen im Stande der Gemeindefunktionäre.

Wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten wurden des Amtes enthoben:

GEMEINDE	ORTSCHAFT	Eigenschaft	Name des vom Amte Enthobenen.	Name des neuernannten Gemeindefunktionärs.
Frampol	Wola Radziecka	Sołtys	Peter Książek	Peter Wacha
Mokre	Wieprzec	„	Simon Tymura	Leon Pupiec
„	Białowola	„	Johann Bondyra	Johann Łukasik
Nowa Osada	Horyszów Kolonia	„	Antoni Gryń	Johann Presz
„	Stabrów	„	Józef Łyś	Stanislaus Lichota

№ 7918/ZK. ex 1916.

2. Verbot der Verabreichung geistiger Getränke.

Auf Grund des Paragraph 17 der Verordnung des Armmeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, wird verboten, nachbenannten Personen geistige Getränke zu verabreichen:

Gemeinde Frampol.

Kowalik Johann, Frampol
Miazga Mathäus, „
Miazga Franz, „
Piasecki Johann, „
Dzieta Albert, Karolówka
Pilat Vinzenz, „
Wasilik Josef, Kąty

Gemeinde Goraj.

Franczak Johann, Goraj
Jozwakowski Vinzenz, „
Stiedoborek Franz „

Gemeinde Krasnobród.

Depinski Hypolit, Krasnobród
Gorajski Karl, „
Kostrubiec Franz, „
Kurantowicz Johann, „
Maruszak Franz, „
Roczkowski Jakób, „
Korzeniowski Vinzenz, Podklasztor
Słupczynski Franz, „
Grela Stanislaus, Wólka Husińska
Saraban Adam, „ „
Pawłowski Josef, Hutki
Rybak Martin, „
Selech Josef, „

Gemeinde Radecznica.

Panko Johann, Chłopków
Panko Josef „
Byk Kasimir, Czarnystok
Choszez Johann, Gorajec
Poszko Johann, Latyczyn
Kwapisz Albert, „
Mróz Josef, Podlesie
Pietrzniak Albert, Podlesie
Tłuczek Thomas, „
Plocharz Ludwig, Radecznica
Janus Franz, „
Lapinski Martin, „
Socha Marek, „
Babinek Johann, Zaporze
Batorski Josef, Sohn des Paul, Zaporze
Kurek Stanislaus, Zaporze
Zdortek Paul, „

Gemeinde Suchowola.

Bosiak Eva, Blizow
Hawrylak Josef, Bondysz
Komisarczuk Johann „
Kowalczuk Stanislaus „
Gnyz Paul, Feliksówka
Dudek Johann, Hutków
Kostrubiec Ignatz, „
Pliżga Stanislaus, „
Federka Felix, Potoczek
Greszta Michael, „
Kalik Johann „
Kozyra Josef „
Nizio Stanislaus, „
Gontarz Peter, Suchowola
Leśniak Michael, „
Wasiura Johann, „
Gruszkiewicz Michael, Szewnia
Romaszko Josef „
Mazur Thomas, Trzepieczyny

Gemeinde Sułów.

Kłus Paul, Bodaczów
Pawelczyk Anton, Bodaczów
Misiarz Valentin, Deszkowice
Wyłupek Martin, Kitów
Olbęcki Johann, Mokre Lipie

Jeziorski Michael, Sąsiadka
Pastuszak Franz, „
Pietrykowski Albert, Sułów
Buryta Valentin, Tworyczów.

Stadt Zamość.

Aronowicz Aron, Lub. Przedm.
Cziszek Andreas, Nowa Osada
Duras Felix, „
Dziuba Heinrich, Lub. Przedm.
Elbirt Enoch, Zamość
Falye Szyja, „
Gicel Agel, Nowa Osada
Halas Johann, Zamość
Kuczyński Stanislaus, Nowa Osada
Łysłakowska Bronislawa, Lub. Przedm.
Malinowska Anna, Zamość
Milech Moszko, Nowa Osada
Mróz Josef, Zamość
Petericz Johann, Nowa Osada
Stepkowski Josef „
Szcześniakowska Elisabeth, Zamość
Woloszyn Ignaz, Zamość
Wurmann Moszko, Nowa Osada
Zinkarczuk Peter „

Gemeinde Zamość.

Graber Moszko, Sitno
Gutaj Selig „
Presz Johann, Horyszów Kol.

Gemeinde Zwierzyniec.

Bizior Thomas, Turzyniec
Gajewski Eugen, Zwierzyniec
Kukiełka Andreas, Wywłoczka
Matwies Johann, Rudka
Matwies Stefan, Obrosz
Oryszczak Johann, Bagno
Wasilewski Josef, Kosobudy.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden.

Die Gemeindeämter (Magistrate) haben das Verbot ortsüblich zu verlautbaren.

№ 9586/2/ZK. ex 1916.

3. Gesuche um Freilassung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Mit Bezug auf die M. G. G. V. B. Nr. 58504/16 vom 20. 8. 1916

Gesuche um Freilassung, sowol Kriegsgefangener, als Zivil-Internierter in das Gebiet rechts der Weichsel sind nicht mehr vorzulegen, da sie dermalen nicht berücksichtigt werden können.

№ 12597/ZK. ex 1916.

4. Zivilarbeiter Verheimlichung - Bestrafung der Ortschaft Komodzianka.

Ueber die Ortschaft Komodzianka der Gemeinde Frampol wurde wegen Nichtbeistellung und Verheimlichung der Zivilarbeiter eine Geldstrafe von K 300.- verhängt.

Die entwichenen Zivilarbeiter wurden in Arrest gesetzt und werden zwangsweise in die Zivilarbeiterabteilung eingereiht.

Res. № 746/1.

5. Verbot der Mitnahme von Büchern bei Reisen in die Monarchie und das Ausland.

Im Sinne des Erlasses des Armeeoberkommandos K. Nr. 11000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Planen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

№. 11748/Vet. ex 1916.

6. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anläßlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Soltysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwaren-verkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpaßausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpaßjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpaß darf nicht ausgestellt werden:

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere, der in Frage stehenden Art und Herkunft, verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenschrift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpaßhefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpaß k. u. k. M.-G.-G. Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift, sowie Beidrückung des Ortssiegels bezw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch amtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpaßhefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bezw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere, schließen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muß vom Viehpaßaussteller des

bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpaß ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig das Tier den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpaßaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpaß für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,

b) für einen Viehpaß für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2.—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Außer diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpaßaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpaßaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Soltys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpaßjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpaßformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpaßausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000 — oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk. m. p.

Feldzeugmeister.

Beilage 2, zu § 6 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

L. Nr. ....

Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein.

Farbe ....

.... Jahre (Monate) .... alt

Eigentum ....

Haus Nr. ....

ist unverdächtig.

Anmerkung:

Jedes Tier ist unter Angabe des Alters, der Farbe und besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Weiters ist der Vor- und Zuname, Wohnort und Haus Nr. des Besitzers, sowie die Anzahl der Tiere anzugeben. Falls der Viehbeschauer mit der Ausstellung der Viehpässe betraut ist, enfällt die Ausgabe derartiger Beschauzettel.

Unzutreffendes ist zu streichen.

L. Nr. ....

VIEHBESCHAUZEUGNIS.

Am heutigen Tage habe ich das Tier (Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege).

Farbe ....

.... Jahre (Monate) .... alt

Eigentum ....

Haus Nr. ....

genau untersucht und als unbedenklich befunden.

Da weder in der Ortschaft noch in dem betreffenden Gehöfte eine auf das beschriebene Tier übertragbare Seuche herrscht, kann der Viehpass ausgestellt werden.

.... den .... 1916.

Viehbeschauer:

Siegel.

....

Beilage I zu § 5 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

Zahl des Protokolls ....

Juxtaviehpass.

Es wird bestätigt, daß das (die) nachstehend beschriebene (n), zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach ....

durch .... geführte(n) Tier(e)

Eigentum des .... aus der Ortschaft ....

Gemeinde .... Kreis .... ist (sind).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung } ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Ausgestellt am .... 191....

Unterschrift des Ausstellers:

....

VIEHPASS K. u. K. GEN.-GOUV. LUBLIN.

Zahl des Protokolls ....

Ortschaft ....

Gemeinde ....

Kreis ....

Viehpass.

Es wird bestätigt, daß das (die) nachstehend beschriebene(n) zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach .... durch .... geführte(n) Tier(e) Eigentum des .... aus der Ortschaft ....

Gemeinde .... Kreis ....
ist (sind); daß sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen läßt, daß weder in der Ortschaft noch in dem Gehöfte, aus welchem das (die) Tier(e) stammt(men) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit eine Seuche herrscht oder geherrscht hat und daß es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausgeführt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Dieser Viehpass wurde am .... 191....
ausgestellt und hat die Giltigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet.

Unterschrift des Ausstellers:

Amtssiegel.

....

Rückseite des Viehpasses lesen!

Im Falle des Verkaufes des Tieres ist die unten bezeichnete Klausel auszufüllen und zu unterfertigen.

Es wird bestätigt, daß das (die) in diesem Viehpasse bezeichnete(n) Tier(e) der ....

....

vom ....

am Markte (im Hause) in der Ortschaft ....

gekauft hat und zur Zucht, für Schlachtzwecke, nach .... treibt.

.... am .... 191....

Marktkommission Viehpassaussteller:

Amtssiegel.

....

ANMERKUNG:

1. Die Gebühr für Ausstellung eines Viehpasses beträgt bei Einzelpässen: für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 50 h; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege 20 h;
2. Für einen Kumulativpass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Viehstücke 2 K.
3. Für Ausfertigung und Bestätigung der Verkaufsklausel beträgt die Gebühr für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 20; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege, Spanferkel 10 h.
4. **Die Einhebung höherer Gebühren ist strenge untersagt.**
5. **Anzahl der Tiere und Daten sind in Ziffern und Worten zu schreiben.**
6. **Irgendwelche Verbesserungen auf dem Viehpasse in den Rubriken: 1, 2, 3, 4 und 5 sind strengstens verboten.**
7. Unzutreffendes ist sowohl im Viehpasse als auch in der Verkaufsklausel zu streichen.
8. **Ungenügende Beschreibung und falsche Angabe der Tieranzahl, sowie Mangel eines Viehpasses zieht die Beanständung des (der) Tieres(e) und strenge Strafen nach sich.**

M. A. № 1035/2 Lw. ex 1916.

7[a]). KUNDMACHUNG.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Gemäss Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61 und im Nachhange zur M. G. G. Vdg. W. A. Nr. 51.483 wird zwecks Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionierung der Bevölkerung nachstehendes angeordnet:

§ 1. Als Höchstausmasse der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag,

b) für Nichtproduzenten 250 g Brotfrucht pro Kopf und Tag.

c) Das M. G. G. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken-und Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u. s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen.

d) Zur Verfütterung dürfen im Höchstausmasse nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg Hafer und 1 kg Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchttier.

§ 2. Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die Kreis-bezw. die städtischen Hilfskomitees betraut.

Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M. V. getrennt aufbewahrt werden.

§ 3. Die Beschaffung der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:

a) für die, in grösseren Städten und Industriezentren und zwar in den Städten Dąbrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom und den Industriezentren der Kreise Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch die E. V. Z., welche aus dem aufgebrachten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitee zur Verteilung zuweist.

b) Für die Bevölkerung der Städchen und Marktflecken durch das Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitee, welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht-und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8—§ 11 der Vdg. W. A. Nr. 51. 483/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern; eine Verkaufsverweigerung ist ebense strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskomitee (Approvisionierungskomitee) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen zu unterstützen und im Notfalle mit seinen Exkutionsmitteln einzugreifen.

c) Die auf dem flachen Lande lebende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch direkten Einkauf bei den Produzenten auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter, als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4. Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie, 4% Verstaubung).

Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (4% Verstaubung, 16% Kleie).

Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15% Mehlausbeute (1 Auszug).

Weizenbrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute (2 Auszug).

Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens K 2—pro 100 kg Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, K 3—pro 100 kg Getreide bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskomitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 Heller pro 100 kg Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenen Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein müssen.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5. MEHLPREISE.

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggenmehl (80%ig)	K 39.—
Für Roggenschrotmehl (96%ig)	K 35.—
„ Weizengleichmehl (80%ig)	„ 45.50
„ Weizenfeinmehl oder Weizengries (15%ig-1. Auszug)	„ 80.—
„ Weizenbrotbackmehl (65%ig-2. Auszug)	„ 38.—
„ Weizenschrotmehl (96%ig)	„ 40.—
„ Gerstengleichmehl (70%ig)	„ 44.—
„ Gerstengraupen oder Gerstengrütze (68%ig)	„ 46.—
„ Kleie jeder Gattung	„ 18.—

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund K 2—bei Schrotmehl und K 3—bei anderen Mehlarten sowie ein Manipulatioszuschlag von 50 h pro 100 kg Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An Transportkosten können 10 h (in schlechten Kommunikationsverhältnissen 15 h) pro km und 100 kg zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee an Regiespesen berechnen:

Im Grosshandel höchstens:

K 2.50 pro 100 kg Mehl
„ 2.— „ „ „ Getreide
„ 1.— „ „ „ Kleie.

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 h pro Pfund (5 h vom Kilogramm) nicht übersteigen.

§ 6. Die Verteilung der Mahlprodukte bezw. des Hartfutters für Pferde durch die Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitees hat in der Regel durch Ausweise (Brot-Mehl-Hartfutterkarten) zu erfolgen. Über die abgegebenen Karten haben die Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitees sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebahrung in Approvisinierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die

Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7. Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10% Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrundezulegen.

§ 8. Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Gross- und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen, in allen Verschleisstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

§ 9. Verwertung der Kleie.

Das Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitee disponiert über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

M. A. № 1474/Lw.

7b. Verordnung des M. G. G. vom 17. VIII. Nr. 56517 betreffend Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. VI. 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil Verw. Polens Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. BESCHLAGNAHME:

Rotklee, Weissklee, Saradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka — der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. WIRKUNG der BESCHLAGNAHME.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. (§ 11. und 12. der obzitierten Verordnung).

§ 3. Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4. Zur Regelung der Art und Zeit der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. STRAFBESTIMMUNGEN.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000 — oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000. — verhängt werden.

§ 6. WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Nr. 5022/1/HR. ex 1916.

8. Rossleder — Gerbung.

Auf M. G. G. Verordnung J. Nr. 16219/1916 vom 16./8. 1916.

Punkt 4 der Kundmachung betreffend den Verbo

der Erzeugung von bestimmten Ledersorten sowie des Zerschneidens von Leder, verlautbart im hiesigen Amtsblatt Nr. 5 Art. 10 vom Jahre 1616 unter E. Nr 5022 ist zu streichen.

Hiefür ist zu setzen:

IV.

Rosshäute sind wie folgt zu schneiden und zu gerben:

Das Mittelstück der Rosshaut muss bleiben, ebenso der Hals.

Die Vorderavern bilden mit den Vorderklauen gleichfalls ein Stück und dürfen die Avern nicht anders geschnitten werden. Diese Teile dürfen nur vegetabilisch gegerbt werden und sind als Oberleder (Juchtenleder) zuzurichten aber nur sehr leicht zu fetten. Die Mittelstücke sind schwarz glatt oder schwarz genärbt, die Vorderavern mit Vorderklauen ebenso, die Hälse auf braun zu arbeiten.

№ 8267/1/HR. ex 1916.

9. KUNDMACHUNG

betreffend die Beschlagnahme von Talg und Knochen.

(Auf MGG. W. A. Nr. 57083 v. 14. August 1916).

Auf Grund der Verordnung des AOK. M. V. Nr. 10433/P vom 13/2 1916 bestimme ich:

1. Der gesamte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg — und Knochenmengen.

2. Sowohl der Tag und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom W. A. des k. u. k. MGG. legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg K 5.— pro 1 kg
für Kerntalg . . K 2.50 pro 1 kg
„ Ausschnittalg und Darmfett . . „ 1.50 „ „ „
„ Knochenfett . . „ 4.— „ „ „
„ Olein . . . „ 5.50 „ „ „
„ Stearin. . . „ 8.— „ „ „
„ Knochen . . „ 15.— pro 100 kg
„ Leimleder . . „ 30.— „ „ „

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das MGG. zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8. Tage vom Kundmachungstage an gerechnet, anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstafen bis zu zweitausend Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zu Gunsten des M. G. G.

№ 11339/HR. ex 1916.

10. KUDMACHUNG

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militär-General-Geuvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lageort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Übertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräußern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil. Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

№ 1449/ZK. ex 1916.

11. Richtige Adressierung von Postsendungen.

Laut Zuschrift der k. u. k. Post- und Telegraphendirektion Lublin Zl. 5623 vom 12./8. 1916 hat die richtige Adressierung von Postsendungen für den hiesigen Kreisbereich zu lauten:

N. N. in ....

Etappenpostamt Zamość,

Gouvernement Lublin.

Eine Hinzufügung der früheren Etappenpostnummer dieses Postamtes ist verboten und führt nur zu zeitraubenden Verwechslungen.

Die Gemeindeämter haben dies in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

№ 12533/ZK. ex 1916.

12a. Verlust des Zahlungsbogens.

Szarlip Waleria aus Zamość hat den Zahlungsbogen über die ihr mit der Entscheidung des k. u. k. Kreiskommandos Zamość vom 15. April 1916 Nr. 4152/1 zuerkannte Unterstützung täglicher K 2. verloren.

Das in Verlust geratene Dokument wird für ungiltig erklärt

№ 12757/ZK. ex 1916

12b. Zufolge Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 23. August 1916 M. V. Nr. 28.082/P haben die Angehörigen der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen österreichischen Staatsbürger den Anspruch auf einen staatlichen Unterstützungsbeitrag.

Die Ansuchen, stempelfrei, sind von den Angehörigen beim Kreiskommando einzubringen.

Die Gendarmerieposten werden beauftragt, alle Veränderungen in den Verhältnissen des Eingerückten und seiner Angehörigen wahrzunehmen und unverweilt dem Kreiskommando anzuzeigen.

№ 2194/16 F. A.

13. Freiwilliger Eintritt der Einwohner des Okkupationsgebietes in den Finanzwachdienst.

Um intelligenteren, arbeitslosen Einwohnern des

Okkupationsgebietes eine Erwerbsmöglichkeit zu bieten, hat das k. u. k. A. O. K. mit Erlass № 37839/P/1916 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt

1. Bedingungen für die Aufnahme.

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eignung:

a) Die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung,

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren, sowie endlich

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter, warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

2. Gebühren-Bestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt (Andere Gebühren können nicht zugestanden werden). Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten vorläufig in ihrer eigenen Kleidung zu versehen.

3. Disziplinarbestimmungen.

Auf die Dauer der freiwillig übernommenen Verpflichtung unterwerfen sich diese Leute der Militärgewalt. Jede Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unrechte oder gar verbrecherische Handlung wird ausser Entlassung Strafen nach dem Milit. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die mit entsprechenden Dokumenten versehenen Gesuche um Aufnahme in den Finanzwachdienst sind an das hiesige k. u. k. Kreiskommando einzureichen.

Das Gesuch soll beinhalten: Namen und Vornamen, Alter, Stand (ledig, verheiratet), Anzahl der Kinder, bisherige Beschäftigung, absolvierte Schulen, Heimatszuständigkeit und Wohnort des Gesuchstellers und eventuell die schriftliche Bewilligung des Vaters oder der Vormundschaft.

Endlich wird bemerkt, dass jeder Angeworbene 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe später erhalten wird.

№ 1909/16 F. A.

14. Nachlassgebühren.

Anmeldungen über Sterbefälle.

Auf Grund des Art 210 des geltenden Gebührengesetzes werden die Gemeindeämter beauftragt, bis zum 5. jedes Quartales das Kreiskommando (Finanzabteilung) über alle Sterbefälle, die im abgelaufenen Quartale stattgefunden haben, mittelst Todesfallanzeige in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Drucksorten sind beim Kreiskommando erhältlich.

Alle Unternehmungen und Institutionen sowie Privatpersonen, welche den Nachlaß des Verstorbenen oder einen Teil desselben in Aufbewahrung haben, werden aufgefordert, hievon, unter Angabe aller zweckdienlichen Auskünfte über den Verstorbenen und seine Erben—ausgenommen jene Fälle, in welchen das Nachlaßverfahren bereits abgeschlossen wurde—das Kreiskommando (Finanzabteilung) in Kenntnis zu setzen.

№ 10720/ZK. ex 1916

15. Befreiung der Mitglieder der Ortschulräte von Gemeindeleistungen.

Die Mitglieder der Ortschulräte sind, ebenso wie

die gewählten Beamten der Gemeinde, gemäss § 252 des Gesetzes betreffend die Gemeindeautonomie von allen Gemeindeleistungen befreit.

№ 10.387/Schw. ex 1916.

16. Gesuche um Lehrstellen.

Es kommt öfters vor, dass Lehramtskandidaten die Gesuche um Lehrstellen direkt beim M. G. G. in Lublin einreichen. Es wird in Erinnerung gebracht, dass laut § 17 der Vdg. des M. G. G. vom 31. Oktober 1915 Nr. 7 die Gesuche um Verleihung von Lehrstellen bei dem Kreiskommando, in dessen Amtsbereiche die Schule liegt, einzubringen sind.

17. BESTRAFUNGEN

wegen Nichtersichtlichmachung der Preise.

Wegen Nichtersichtlichmachung der Preise von Lebensmitteln bezw. unentbehrlichen Gegenständen des täglichen Bedarfes wurden nachstehende Gewerbetreibenden im Laufe des Monates August 1916 wie folgt bestraft:

Ad. № 12575/HR. ex 1916.

Grossbaum Szmul	Kr. 5.—
Dimet Hersch	5.—
Gutesman Rychla	5.—
Kruk Srul	5.—
Gelibter Szyfra	2.—
Topf Simcha	2.—
Henoch Albert	2.—
Brandwein Marya	2.—
Kalich Icek	2.—
Schnytzer Maks	2.—
Kubań Czesław	2.—
Fuchs Ryfka	2.—
Cymrik Moses	2.—
Perel Ida	2.—
Wawryszak Jan	2.—
Fleszler Jifa	2.—
Warta Dwojra	2.—

Ad. № 12712/HR. ex 1916.

Babat Sura	Kr. 1.—
Berland Moszek	2.—
Bokser Abraham	2.—
Borenstein Mendel	2.—
Chil Horowitz	2.—
Daba Soroka	1.—
Dubelman Hersch	2.—
Eiel Hawa	2.—
Elbaum Josef	2.—
Engelstein Kilman	1.—
Finkenberg Mortko	1.—
Finkman Moszko	1.—
Freilich Gitla	2.—
Friedman Ruchla	2.—
Fug Abraham	3.—
Goldhar Szloma	2.—
Gortber Moszko	1.—
Grüner Matha	1.—
Helpan Mortko	1.—
Kastel Icek	1.—
Kligel Bajla	2.—
Kopelman Josef	5.—
Lerner Wolf	1.—
Lichtenfeld Laja	1.—
Man Ruchla	1.—
Mazurkiewiecz Wiktor	2.—
Mekler Mala	5.—
Mendel Fajla	2.—
Minicha Hanz	1.—
Salzman Szloma	1.—
Scharf Beila	2.—
Seide Sura	1.—
Seidel Szprinca	1.—
Stokhamer Aron	1.—
Strassberg Gitla	2.—
Szatzkamer Majta	2.—
Szofel Jenta	1.—
Sztab Szyfra	2.—
Szpnigel Daniel	2.—
Szulman Benjamin	2.—
Szwarcbier Ryfka	2.—
Totengräber Moszko	2.—
Untracht Abraham	2.—
Waksman Abraham	2.—
Zaberman Hoskel	2.—

№ 11994/ZK. ex 1916.

18. Nachforschung.

(Paul Nowicki).

Auf Grund des Art. 1682 des Zivilverfahrens werden alle Erben nach Paul Nowicki, Einwohner der Ortschaft Podtopole Gemeinde Zamość, welcher als Vorspannkutscher in Stanislau gestorben ist, aufgefordert, ihre Rechte auf den Nachlass im Betrage von 124 K binnen 3 Monaten von der letzten Kundmachung an gerechnet, beim hiesigen Gerichte geltend zu machen.

Friedensgericht II in Zamość.

№ 11994/ZK. ex 1916.

19. Nachforschung.

(Antoni Juszczak).

Laut Art. 1682 des Zivilverfahrens werden alle Erben des Anton Juszczak, Einwohner der Ortschaft Łabunie, Gemeinde Łabunie, welcher beim Militär gestorben ist, aufgefordert, alle ihre Rechte auf den Nachlass im Betrage von 424 K binnen 3 Monaten, von der letzten Kundmachung an gerechnet, beim hiesigen Gerichte geltend zu machen.

Friedensgericht II in Zamość.

№ 12.367/41/HR.

20. Massnahmen gegen Preistreiberei.

KUNDMACHUNG.

Das k. u. k. Kreiskommando in Zamość hat für den Kreis Zamość für die Zeit vom 1. bis 30. September 1916 folgende Richtpreise festgesetzt:

Bei jenen Artikeln, welche nicht im Lande gewonnen werden, sind die Detailpreise loco Bahnstation gedacht. In Orten, welche mehr als 5 km. von der Bahn entfernt sind, erhöht sich der Detailhandelspreis um 1 h pro Pfund für je weitere 4 km der Entfernung.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichts-einheit	K	h	Rb.	k.	Gewichts-einheit	K	h	Rb.	k.	
Rindfleisch mit Knochen						1 Pfund	1	70		68	
Rindfleisch ohne Knochen						„	1	90		76	
Lungenbraten						„	2	30		92	
Schweinefleisch						„	1	80		72	
Selchfleisch						„	2	30		92	
Grüner Speck u. Schmeer						„	2	50	1	—	
Geräucherter Speck						„	3	—	1	20	
Schweineschmalz						„	2	80	1	12	
Rindsfett						„	1	70		68	
Gewöhnliche Wurst						„	2	40		96	
Krakauer Wurst						„	3	25	1	30	
Presswurst						„	2	—		80	
Gänse lebend						1 Stück	6	—	2	40	
Enten lebend						„	4	—	1	60	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	
Hühner heurige lebend						1 Stück	2	—		80	
Karpfen	1 Pfund	1	50		60	1 Pfund	1	80		72	
Hechte	„	1	50		60	„	1	80		72	
Häringe						„	1	—		40	
Roggenmehl	1 q	45	50	18	20						
Weizenmehl	„	49	20	19	68						Monopolhöchstpreis, darf nicht überschritten werden
Rollgerste gross	1 Pud	10	08	4	03	1 Pfund		18		07	
Rollgerste mittel	„	11	52	4	61	„		20		08	
Hirse						„		19		7½	Übernahmspreis.
Buchweizen						„		19		7½	
Mischbrot						„		22		09	
Erbsen ganz						„		90		36	
Bohnen frische						„		30		12	
Bohnen alte						„		90		36	
Vollmilch in der Stadt						1 Liter		36		14	
Vollmilch a. d. Land						„		36		14	
Topfen						1 Pfund		40		16	
Tischbutter						„	3	50	1	40	
Kochbutter						„	2	60	1	04	
Eier frisch b. Händler						1 Stück		11		04	
Eier frisch b. Bauern						„		09		3½	
Kaffee gebrannt						1 Pfund	8	—	3	20	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	
Zucker raffin.						1 Pfund		80		32	Monopolpreis
Zucker nicht raffin.						„		76		30 1/2	
Thee						„	10	—	4	—	
Kakao						„	7	—	2	80	
Schokolade						„	8	50	3	40	
Salz	1 Pud	4	—	1	60	„		12		05	Höchstpreis
Kümmel						„	1	50		60	
Speiseöl (Rapsöl)	1 q	120	—	48	—	1 kg	1	50		60	
Essig						1 Liter		70		28	
Kartoffeln	1 Pud	1	60		64	1 Pfund		05		02	
Kraut neu						„		10		04	
Rote Rüben neu						„		12		05	
Zwiebel neu						„		30		12	
Knoblauch						„		75		30	
Kren						„		20		08	
Äpfel						„		20		08	
Pflaumen						„		20		08	
Birnen						„		25		10	
Pflaumenmus						„	1	50		60	
Wein gewöhnlich						1 Liter	4	—	1	60	
Bier Zwierzyniec						„	1	20		48	
Branntwein						„	4	—	1	60	

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis.										Anmerkung.
	GROSSHANDEL					KLEINHANDEL					
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	k.	
Rum 25 %						1 Liter	5	—	2	—	
Spiritus nicht denat.	1 Eimer	108	—	43	20	„	10	—	4	—	
Spiritus rectifiziert	„	141	50	56	60	„	13	20	5	28	
Sodawasser gew.						„		20		08	
Sodawasser dest.						„		30		12	
Ochsen	1 Pud	40	—	16	—						
Kühe	„	36	—	14	40						
Stiere	„	36	—	14	40						
Jungvieh	„	33	—	13	20						
Kälber	„	30	—	12	—						
Schweine	„	48	—	19	20						
Heu ungepresst	1 q	7	—	2	80						Monopolhöchstpreis.
Stroh ungepresst	„	4	—	1	60						
Brennholz hart	1 Sąg	110	—	44	—						
Brennholz weich	„	100	—	40	—						
Koks						1 Pud	5	—	2	—	
Petroleum	1 Pud	8	50	3	40	1 Pfund		28		11	
Brennspiritus 92%	1 Liter		80		32	1 Liter	1	05		42	
Zündhölzer						1 Schacht.		06		2½	
Gewöhnliche Paraffinkerz.						1 Pfund	3	50	1	40	
Kernseife						„	3	50	1	40	
Kristallsoda						„		40		16	

NACHTRAG.

G. Z. K. 69/16.

21. Steckbrief.

Aus dem hiesigen Feldarreste ist am 26. August 1916 der zu 15 Monaten schweren verschärften Kerker verurteilte Stanislaus Zurkiewicz, Fuhrmann aus Tomaszów, 38 Jahre alt, verheiratet entwichen.

Derselbe ist grosser Statur, Haare braun, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase lang, Mund proportioniert, Kinn oval, Gesicht länglich, hat alte zerfetzte Zivilkleider, weisen Hut und zerrissene Stiefel an.

Alle Kommanden, Gerichte und Sicherheitsorgane werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und dem hiesigen Feldarreste zu überstellen.

K. u. k. Kreiskommandant
Julian von Fischer m. p.
Oberst.

Gebrüder Hernhut, Buchdruckerei in Zamość.